

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,
Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Heilpädagogischen Wohngruppe Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen**, für Kinder und Jugendliche, bzw. deren Personensorgeberechtigte, erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäss §§ 27, 34 oder auf Eingliederungshilfe gemäss § 35a SGB VIII (KJHG) haben.

1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001 in der neuesten Fassung.

2. Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 3 – Heimerziehung/ Heilpädagogisch/Therapeutische Wohngruppe.

Zu betreuender Personenkreis:

Aufgenommen werden Mädchen und Jungen im Alter von 6 bis 13 Jahren.

Die Maßnahme ist nötig und geeignet, wenn

die hohe Problembelastung der Herkunfts familie bei den Kindern und Jugendlichen zu vielfältigen und gravierenden Entwicklungsstörungen geführt hat,

- Kinder/ Jugendliche als verhaltensauffällig, dissozial zu bezeichnen sind,
- ihre Erziehung und Entwicklung auch mit stützenden und ergänzenden Hilfen im Herkunfts milieu nicht sichergestellt werden kann.

In die Wohngruppe sind Kinder/ Jugendliche mit psychischen Auffälligkeiten (z. B. Retardierungen, emotionalen Defiziten) bzw. nach stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Aufenthalten **mit aufzunehmen**, die einen heilpädagogischen Förderbedarf haben.

Die Maßnahme ist nicht geeignet, wenn

- wegen erheblicher Beziehungsstörungen die Kinder/ Jugendlichen prinzipiell nicht gruppenfähig und nicht bereit sind, Regeln und Normen zu akzeptieren,
- eine kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtung oder Behinderteneinrichtung angezeigt ist.

Die Aufnahmen erfolgen nach §§ 27, 34 SGB VIII oder im Rahmen der vorgegebenen Kapazität nach § 35a SGB VIII. Eine Unterbringung nach § 35a setzt ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten voraus. Die Aufnahme erfolgt ausschließlich in Kooperation mit dem ambulanten Sozialdienst „Junge Menschen“ des Amtes für Soziale Dienste.

Art, Ziel und Qualität der Leistung

Die Heilpädagogische Wohngruppe, die über eine Kapazität von **8 Plätzen** verfügt, stellt ein eigenständiges, vollstationäres Erziehungsangebot für Mädchen und Jungen mit professioneller, strukturgebender Betreuung über Tag und Nacht („**Rund-um-die-Uhr-Betreuung**“) dar.

Ziele sind:

- Entlastung der Kinder/ Jugendlichen und der Herkunfts familie, um neue Entwicklungen zu ermöglichen,
- Aufbau und Stärkung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenz der Kinder/ Jugendlichen
- Entwicklung eines Verständnisses der individuellen Biografie mit ihren Traumata und Konflikten einerseits und den existierenden Fähigkeiten und Ressourcen andererseits

- Akzeptanz der eigenen Biografie mit den daraus resultierenden Grenzen und Möglichkeiten, Entwicklung realistischer Lebensperspektiven
- Aufbau und Verbesserung der Lern- und Entwicklungschancen
- Klärung der Beziehung zur Herkunfts familie
- Rückkehr in die Herkunfts familie, Verselbständigung oder Leben in anderer Betreuungsform
- Die Rückkehr-Option wird gemeinsam mit allen Beteiligten geprüft und ggf. angestrebt. Ist diese Perspektive nicht gegeben, kann das Kind/ der Jugendliche auch längerfristig in der Wohngruppe betreut und von hier aus verselbständigt werden. Ein Wechsel in andere Maßnahmeformen der Einrichtung ist bei Veränderung oder Verringerung des Hilfebedarfs mit Zustimmung des Sozialen Dienstes möglich.

Leistungen:

- Prüfung der Indikation; soweit möglich Erarbeitung eines Kontraktes mit der Herkunfts familie
- Notwendige Aufsicht und Betreuung
- Gestaltung der Gruppenatmosphäre und des Wohnumfeldes
- Alltägliche Versorgung
- Auseinandersetzung mit Wert- und Glaubensfragen
- Freizeitgestaltung
- Schaffung von Voraussetzungen für eine körperlich gesunde Entwicklung
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Förderung der Sozialverhaltens
- Förderung der Vertretung von eigenen Belangen (Partizipation)
- Schulische Förderung
- Therapeutisch-heilpädagogische Leistungen
- Entwicklungsdiagnostik, Erziehungsplanung, Hilfeplanung
- Methodische Arbeit mit der Herkunfts familie
- Aktivitäten im Hinblick auf die Zeit nach der Maßnahme
- Nachsorge
- Einzelfallbezogene Verwaltungsarbeiten

Im Rahmen der vollstationären Betreuung/ Versorgung werden auch Ferienfahrten durchgeführt.

Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Bekleidung und Taschengeld für die Kinder/ Jugendlichen sind nicht Bestandteil des Leistungsangebots der Heilpädagogischen Wohngruppe. Hierzu wird auf die entsprechenden

Richtlinien des Landesjugendamtes Bremen für die Bekleidungspauschale und die Taschengeldsätze verwiesen.

Erforderliche sächliche und personelle Ausstattung

Die Gruppe befindet sich zusammen mit der Wochengruppe im Haus III auf dem Gelände der Stiftung Alten Eichen, Horner Heerstr. 19.

Räume: Auf Wunsch eingerichtete Einzelzimmer mit mindestens 10 qm, Gemeinschaftsbereich (Wohnzimmer, große Küche mit Essbereich, großer Flur), Therapie- und Förderräume, Werkräume, Kicker- und Billardraum.

Außengelände: Sehr großes Gelände mit Spielplatz, Sportplatz, Tischtennis, Rasenflächen.

Das Team der Heilpädagogischen Wohngruppe umfaßt [REDACTED] Stellen für pädagogische Mitarbeiter (Dipl. Sozialpädagogen, Erzieher, Heilpädagogen) zuzüglich Nacht- und Rufbereitschaft, eine Stelle Hauswirtschaftskraft und [REDACTED]

Zusätzlich stehen Mittel für anteilige fachliche Leitung/ Koordination, Geschäftsführung/ Verwaltung, Psychologe, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte und für Supervision/ Fortbildung zur Verfügung.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L und TV-L S) und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Qualitätssicherung:

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.02.2024 bis 31.01.2025** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 230,53 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 207,48 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 217,82 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 12,71 pro Person/ täglich.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.02.2025** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 242,66 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 218,39 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 229,95 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 12,71 pro Person/ täglich.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigefügten Kalkulationsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegeld.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Februar 2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 21 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2025 und 2026 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2027 zugeht.

6. Sonstiges

Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, August 2024



